

**Satzung über die 1. Änderung der
Satzung der Gemeinde Hohenwestedt
über die Erhebung von Abgaben und
Geltendmachung von Kostenerstattungen
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)**



Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), und der §§ 1 Abs. 1; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 22 der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 12.12.2023 diese Satzung erlassen.

Artikel I

§ 24

Gebührensätze

erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

	Q_n m ³ /h	Q_3 m ³ /h	EUR / Monat
bis	Qn 5	m ³ /h 4,50	EUR / Monat
bis	Qn 6	m ³ /h 6,50	EUR / Monat
bis	Qn 10	m ³ /h 14,50	EUR / Monat
bis	Qn 15	m ³ /h 26,50	EUR / Monat
bis	Qn 20	m ³ /h 41,50	EUR / Monat
bis	Qn 40	m ³ /h 51,50	EUR / Monat

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt 3,48 €/m³.

Artikel II

§ 26

Gebührenmaßstab und Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen im Zuge der Regelentleerung 71,48 € je m³ abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe,
2. bei abflusslosen Sammelgruben im Zuge der Regelentleerung 51,78 € je m³ abgefahrenen Abwassers,
3. bei Kleinkläranlagen im Zuge der Not-/Bedarfsentleerung 131,57 € je m³ abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe und
4. bei abflusslosen Sammelgruben im Zuge der Not-/Bedarfsentleerung 111,87 € je m³ abgefahrenen Abwassers.

Die Gebühr für die Anfahrt des Grundstücks durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt pro Anfahrt 35,00 Euro.

Artikel III

§ 31

Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Drainagewasser und sonstigen Wassers beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,80 € je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die sie eingesehen werden kann.

Hohenwestedt, den 13.12.2023

gez. (L.S.)

Jan Butenschön
(Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Satzung nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Amt Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de